

Verordnung der Großen Kreisstadt Dachau über das Dachauer Volksfest

Volksfestverordnung

vom 06.06.2019

Bekanntmachung: 13.06.2019 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 1 und 3 sowie Art. 38 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung regelt das Volksfest der Großen Kreisstadt Dachau auf der Ludwig-Thoma-Wiese (Festplatz).

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer, Betriebszeiten

1. Das alljährliche Volksfest findet an 10 Tagen im August statt (Samstag – Montag). Diese Verordnung gilt für die gesamte Dauer des Volksfestes.
2. Die Geschäfte dürfen am ersten Volksfesttag erst nach dem Wiesenaufzug, an den folgenden Tagen ab 10.00 Uhr betrieben werden.
3. Die tägliche Schlusszeit ist auf 24.00 Uhr festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle Besucherinnen und Besucher die Bierzelte und alle anderen Stände verlassen haben.
4. Der Ausschank von Bier in Maßkrügen und ggf. vorhandene Musik ist spätestens um 23.00 Uhr, der Ausschank sonstiger Getränke aller Art ist um 23.30 Uhr einzustellen. An den Samstagen und am Tag vor Mariä Himmelfahrt ist die Musik spätestens um 23.30 Uhr einzustellen.
5. Die Stadt kann die Betriebszeiten bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere aus Sicherheitsgründen, im Einzelfall verlängern, verkürzen oder aufheben.

6. Ab 0.30 Uhr bis 8.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

1. Der Festplatz ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds, Anhänger und Fahrräder sind ordnungsgemäß außerhalb des Platzes abzustellen.
2. Das Benutzen von rollenden Geräten (z.B. Inline-Skates, Roller, Rollschuhe) ist verboten.
3. Ausgenommen sind neben Notfahrzeugen im Einsatz und fahrbaren Krankenstühlen (Rollstühle), die Wagen und Fahrzeuge der Festplatzbesicker (Schausteller, Händler usw.), die zur Belieferung der Festbetriebe oder zur Durchführung besonderer Arbeiten benötigt werden.
4. Die in Ziffer 3 genannten Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren und nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festplatz verweilen. Soweit sie längere Zeit oder für die gesamte Dauer des Volksfestes auf dem Festplatz bleiben müssen, sind sie auf den hierfür bestimmten Parkplätzen ordnungsgemäß abzustellen. Den Weisungen der städtischen Aufsichtsorgane und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

1. Auf dem Festplatz hat sich jede Besucherin und jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Den Besucherinnen und Besuchern des Festplatzes sowie den Beschickerinnen und Beschickern und deren angestelltem Personal ist nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen (insbesondere Reizgasspray und Pfefferspray) mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können, auf den Festplatz einzubringen oder dort mitzuführen;

Ausnahme: Am Tag des Wies'n-Einzuges dürfen die Trachtengruppen „Ampertaler“ und „Schlossbergler“ deren Fuhrmannbesteck / Trachtenmesser tragen;
 - b) Tiere mitzuführen; der Ordnungsdienst kann hiervon Ausnahmen für Führerinnen und Führer von Assistenzhunden gewähren; die Schausteller und sonstige Unternehmer sind hiervon ausgenommen, haben ihre Tiere jedoch so zu verwahren, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden;
 - c) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

- d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - e) das Betteln in jeglicher Form;
 - f) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder extremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
 - g) Glasflaschen auf den Festplatz einzubringen; der Ordnungsdienst kann in begründeten Fällen (z.B. Babynahrung) Ausnahmen vom vorgenannten Verbot zulassen;
 - h) alkoholische Getränke, illegale Drogen und verbotene Substanzen auf den Festplatz einzubringen;
 - i) Feuerwerkskörper und pyrotechnische Artikel zu vertreiben bzw. zu verwenden;
 - j) Ballone mit feuergefährlichen Stoffen aufzufüllen bzw. zu verkaufen.
3. Den Besucherinnen und Besuchern des Festplatzes ist es aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht erlaubt, größere Rucksäcke und Taschen auf den Festplatz einzubringen. Der Ordnungsdienst kann in begründeten Fällen, insbesondere für den Transport erforderlicher medizinischer Geräte und Arzneimittel, Ausnahmen vom vorgenannten Verbot zulassen.

§ 5 Gewerbeausübung

1. Der Verkauf von Waren aller Art auf dem Festplatz einschließlich die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den von der Stadt zugelassenen Personen gestattet.
2. Das Feilbieten von Waren im Umhergehen auf dem Festplatz sowie auf der Ludwig-Thoma-Straße, von der Einmündung in die Münchner Straße bis zur Martin-Huber-Straße, ist für die Dauer des Volksfestes verboten.

§ 6 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festplatz ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten nur bis 23.00 Uhr gestattet.

§ 7
Einzelanordnungen

Alle Volksfestbesucherinnen und –besucher sowie Volksfestbeschickerinnen und -beschicker haben den Anordnungen der Polizei und der städtischen Aufsichtsorgane sowie des Ordnungsdienstes unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 8
Aufenthalt hinter Festbetrieben und bei Wohnwagen

Hinter den Volksfestbetrieben und im Bereich der Wohnwagen dürfen sich nur das Betriebspersonal und die Schausteller sowie deren Angehörige aufhalten.

§ 9
Meldung von Unfällen

Alle Unfälle, die sich in Volksfestbetrieben ereignen, haben die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter unverzüglich der Polizei oder der Stadt zu melden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden wer:

1. entgegen § 2 Abs. 3 und 4 die festgelegten Betriebszeiten vorsätzlich oder fahrlässig nicht einhält (Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG);
2. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1, 2 Buchst. a) bis h), 5, 7, 8 und 9 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG);
3. den Vorschriften des § 4 Abs. 2 Buchst. i) und j) über die Feuersicherheit vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 38 Abs. 4 LStVG).

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
2. Zugleich tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Dachau über das Dachauer Volksfest (Volksfestverordnung) vom 26.02.2000 außer Kraft.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung

